



Sozialdienst

KSA
Kantonsspital
Aarau

Existenzsicherung im Erwerbs- und Rentenalter

Informationen für Patienten, Patientinnen

Woher beziehe ich meinen Lebensunterhalt?

Hiermit möchten wir Betroffene zu Fragen der Existenzsicherung sensibilisieren und klären, ob in der aktuellen Lebenssituation Beratungs- und Informationsbedarf besteht.

Lohn:

- aus unselbständiger Erwerbstätigkeit (angestellt)
- aus selbständiger Geschäftstätigkeit als Inhaber/Inhaberin eines Unternehmens
- **Arbeitslosentaggeld (AVIG):** Lohnersatz nach Verlust einer unselbständigen Erwerbstätigkeit bei Erfüllung der Rahmenfrist für die Beitragszeit. Die versicherte Person muss mindestens im Rahmen von 20% vermittlungsfähig sein.
- **Krankentaggeld:** Lohnersatz bei eingetretener krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit, sofern der Arbeitgeber und/oder Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin über eine entsprechende Krankentaggeldversicherung verfügt. Dauer in der Regel 2 Jahre, 80 % des versicherten Lohnes. Massgebend ist der individuelle Vertrag zwischen Versicherten und Krankentaggeldversicherung.
- **Gesetzliche Lohnfortzahlung nach Obligationenrecht:** bei Krankheit oder Unfall. Dauer abhängig von Betriebszugehörigkeit (vgl. Berner, Basler, Zürcher Skala).
- **Unfalltaggeld nach Unfallversicherungsgesetz (UVG):** Lohnersatz bei eingetretener unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit bei Betriebs- und Nichtbetriebsunfall.
- **IV-Taggeld bei Abklärungs- und Eingliederungsmassnahmen (berufliche Massnahmen) der Invalidenversicherung:** Lohnersatz bei eingetretener Erkrankung/IV/Unfall bei Anerkennung durch die Invalidenversicherung.
- **Rentenleistungen der IV:** zugesprochene monatliche Leistungen der Invalidenversicherung bei längerdauernden Einschränkungen der Gesundheit.
- **Rentenleistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG):** zugesprochene monatliche Leistungen der Altersrente bei Erreichen des gesetzlichen AHV-Alters. Vorbezug der Rente max. 2 Jahre früher (es erfolgt eine Leistungskürzung). Zugesprochene monatliche Leistungen der Hinterlassenenrente bei Erfüllen der Voraussetzungen (Verwitwung zum Zeitpunkt, wenn Kinder noch minderjährig sind, weitere Gründe gemäss Gesetzgebung, z.B. bei geschiedenen Ehegatten/Ehegattinnen).
- **Rentenleistungen der Pensionskasse (Alter oder Invalidität) nach BVG:** zugesprochene monatliche Rentenleistungen aus einer Vorsorgestiftung gemäss individueller Berechnung.

- **Ergänzungsleistungen zu IV oder AHV:** bedarfsbezogene Leistungen zur Deckung des Fehlbetrags des Lebensunterhalts, wenn die Rente und weitere Einkommen sowie Vermögen nicht ausreichen. Für die Klärung eines Anspruchs werden Einnahmen und Ausgaben gegenübergestellt. Zusätzlich zu den monatlichen Ergänzungsleistungen können sich Personen mit Ergänzungsleistungen (EL) auch gewisse Krankheits- und Behinderungskosten rückerstatten lassen. Dazu gehören auch Kosten für Franchise und Selbstbehalt der Krankenkasse.

- **Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose:** Die Überbrückungsleistungen sind möglich, wenn eine Person nach Vollendung des 60. Altersjahres von der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert wird. Die Anspruchsberechtigung ist an diverse Voraussetzungen geknüpft (z.B. Beitragspflicht AHV mind. 20 Jahre und kleines Vermögen).

- **Hilflosenentschädigung:** eine Hilflosenentschädigung kann bezogen werden, wenn für alltägliche Lebensverrichtungen aufgrund der Beeinträchtigung der Gesundheit dauernd Hilfe benötigt wird. Der Anspruch entsteht, unabhängig von der Höhe des Einkommens und Vermögens, wenn:

- die Hilfsbedürftigkeit regelmässig und erheblich bei mind. zwei Verrichtungen besteht,
- seit mindestens einem Jahr andauert,
- mit Arztzeugnis belegt wird.



- **Anderes:** private Unterstützung, Militärversicherung, Mutterschaftsversicherung, Vaterschaftsentschädigung durch die Erwerbersatzordnung (EO), Elternschaftsbeihilfe Kanton Aargau, Familienergänzungsleistungen Kanton Solothurn etc.

- **Sozialhilfeleistungen:** die wirtschaftliche Sozialhilfe kann bedarfsgerechte Leistungen auf Antrag gewähren, wenn zu wenig Einkommen und/oder Vermögen für den Lebensunterhalt vorhanden ist. Die Leistungen orientieren sich am Existenzminimum und werden von der zuständigen Wohngemeinde ausgerichtet. Die materielle Grundsicherung besteht aus Grundbedarf (Pauschale), Miete und Deckung der Krankheitskosten (Prämienverbilligung, Selbstbehalt und Franchise).

Nach welchen Regeln werden die Leistungen erbracht?

Begriffsdefinition Subsidiarität

Das schweizerische Sozialversicherungssystem ist auf Kausalität der Zusammenhänge von Risiken und Leistungen aufgebaut.

Dabei werden Leistungen der unterschiedlichen Versicherungsträger nach konkreten Regeln koordiniert, beispielsweise Leistungen der Unfall- und Krankenversicherung. Entsprechend wird ein Unfallschaden aus der Unfallversicherung bezahlt. Dazu gehören etwa Heilungskosten wie Spitalbehandlungskosten, Hilfsmittel (Rollstuhl, Stützschiene etc.) oder auch Unfalltaggeld.

Falls keine Leistungen aus den obigen Versicherungen erbracht werden oder die Leistungen die Existenz nicht decken, gilt das Recht auf Hilfe in Notlagen (vgl. Sozialhilfeleistungen).

Wichtige Fragen zu konkreten

Lebenslagen

- Ich stehe in ungekündigtem Arbeitsverhältnis oder ich befürchte eine Kündigung durch den Arbeitgeber. Welche arbeitsrechtlichen Aspekte muss ich beachten?
 - Wie lange besteht das Arbeitsverhältnis?
 - Was ist in meinem Arbeitsvertrag geregelt?
 - Habe ich eine Krankentaggeldversicherung? Was ist versichert?
 - Welche Kündigungsfristen gelten (im Regelfall, bei Krankheit/Unfall)?
- Wann gelten die vertraglichen und wann die gesetzlichen Regelungen?
 - Habe ich eine Rechtsschutzversicherung?

Der Arbeitgeber hat das Arbeitsverhältnis gekündigt.

- Welche Leistungen bei Krankheit/Unfall erhalte ich und wie lange?
- Welche Informationspflichten hat der Arbeitgeber bei der Kündigung (Abredeversicherung, Einzeltaggeldversicherung etc.)?
- Welche Folgen hat es, wenn ich während der Kündigungsfrist erkrankte?

Ich bin arbeitslos und krank.

- Wer erbringt Leistungen?
- Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen, um Leistungen der Arbeitslosenversicherung zu bekommen (Rahmenfrist für die Beitragszeit und den Leistungsbezug)?
- Welche Leistungen werden erbracht, wenn ich bei Bezug von Arbeitslosentaggeld erkrankte?
- Ab wann sind Leistungen der IV zu erwarten?
- Wer bezahlt nach Aussteuerung aus der Arbeitslosenversicherung meinen Lebensunterhalt?



Ich bin dauerhaft oder über einen längeren Zeitraum wegen Krankheit oder Unfall an der Arbeit verhindert.

- Was ist der Unterschied zwischen Arbeitsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit?
- Welche Leistungen erbringt eine Krankentaggeldversicherung?
- Welche Leistungen werden durch die Krankenversicherung gedeckt?
- Welche Leistungen erbringt eine Unfallversicherung?
- Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen, um Leistungen der IV zu erhalten (Anmeldung für Früherfassung, berufliche Massnahme/Rente, Hilfsmittel)?
- Welche Leistungen erbringt die IV im Rahmen der beruflichen Massnahmen (Prinzip Eingliederung vor Rente)?
- Wie wird eine IV-Rente berechnet?
- Wann habe ich Anspruch auf eine Hilfenentschädigung?

Ich bin dauerhaft in medizinischer Behandlung.

- Wer unterstützt, wenn nicht versicherte Kosten anfallen (medizinische Transporte, Medikamente etc.)?
- Wer erbringt Leistungen für Hilfsmittel wie Rollstuhl, Perücke etc.?
- Wo erhalte ich Beratung, wo kann ich die Hilfsmittel kaufen oder mieten?
- Wer übernimmt nach dem Spitalaufenthalt die Zusatzkosten für Pflege und Betreuung (Spitex, Übergangspflege etc.) und Therapie (Rehabilitation)?
- Welche Kosten werden nicht durch eine Versicherung gedeckt?
- Welche Stelle hilft, wenn die selbstzutragenden Kosten meine finanziellen Möglichkeiten übersteigen?



Ich habe mich bei der Invalidenversicherung (IV) angemeldet.

- Wer ist bei der IV versichert?
- Wie verläuft das IV-Verfahren?
- Welche Arten von Leistungen erbringt die IV (Taggeld, Rente, berufliche Massnahmen, Hilfsmittel etc)?

Ich erreiche in naher Zukunft das Alter 60plus.

- Welche Bestimmungen gibt es zur Altersrente in der Schweiz?
- An welche Bedingungen sind Leistungen im Alter geknüpft?
- Wann ist das Pensionsalter erreicht?
- Welche Möglichkeiten der Frühpensionierung oder späteren Pensionierung gibt es?

- Welche Sozialversicherungen erbringen Leistungen im Alter?
- Wie wird eine AHV-Rente berechnet?
- Welche weiteren Möglichkeiten dienen der Existenzsicherung im Alter (z.B. Pensionskasse, Ergänzungsleistungen, private Vorsorge)?

Bitte beachten Sie, dass diese Broschüre nur einen allgemeinen Überblick zum Thema Existenzsicherung bietet. Ihre konkreten Fragen zur persönlichen Versicherungssituation können bei einer fachkundigen Beratungsstelle geklärt werden. Zur Unterstützung weisen wir Sie auf folgende Beratungsstellen hin:

Für Patientinnen und Patienten, die aktuell am KSA behandelt werden:

Sozialdienst Kantonsspital Aarau. Fachstelle für Austrittsorganisation und sozialrechtliche Beratung, Haus 43 und 45, Tellstrasse 25, 5000 Aarau. Tel. 062 838 40 22
Sprechstunden nach Vereinbarung.

Für Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen:

Procap Nordwestschweiz, Kasinostrasse 15, 5001 Aarau. Tel. 0848 776 227
Pro Infirmis Aargau-Solothurn, Bahnhofstrasse 28, 5001 Aarau. Tel. 058 775 10 50

Für Personen mit einer Krebsdiagnose und ihre Angehörigen:

Krebsliga Aargau, Kasernenstrasse 25, 5001 Aarau. Tel. 062 834 75 75

Für Personen mit Lungen- und Atemwegserkrankungen, Herz- und Kreislaufkrankungen, Erkrankungen der inneren Organe und Stoffwechselerkrankungen und ihre Angehörigen:

Lungenliga Aargau, Hintere Bahnhofstrasse 6, 5001 Aarau. Tel. 062 832 40 00

Für Menschen mit Alter 60plus:

Pro Senectute Aargau: Telefon je nach Bezirk gemäss der Website:
<https://ag.prosenectute.ch/de/beratung.html>
Pro Senectute Aargau, Suhrenmattstrasse 29, 5035 Unterefelden.
Tel. 062 837 50 70

Diese Auflistung ist nicht abschliessend, es gibt weitere Beratungsstellen zu spezifischen Diagnosen.

Auf der Seite der Informationsstelle der AHV/IV (ahv-iv.ch) finden Sie darüber hinaus Merkblätter zu verschiedenen Themen. Jeder Kanton hat eine eigene Seite seiner jeweiligen Sozialversicherungsstelle.

Auf der AHV-Zweigstelle Ihrer Gemeinde sind die wichtigsten Merkblätter in Papierform verfügbar.

Haben Sie weitere Fragen?

Zögern Sie nicht, Ihren behandelnden Arzt oder Ihre behandelnde Ärztin um eine Anmeldung beim Sozialdienst zu bitten. Wir nehmen telefonisch mit Ihnen Kontakt auf und vereinbaren einen ersten gemeinsamen Besprechungstermin. Bitte bereiten Sie Ihre Fragen vor. Auf Ihren Wunsch können auch Angehörige und/oder Vertrauenspersonen am Gespräch teilnehmen. Die Beratung ist kostenlos.



Informationsbroschüre



Öffentliche Verkehrsmittel

Das Kantonsspital Aarau liegt zentral und ist vom Bahnhof Aarau zu Fuss in acht Minuten oder mit der Buslinie 6 (Haltestelle Kantonsspital) gut erreichbar.

Anfahrt mit dem Auto

Mit dem Auto erfolgt die Zufahrt von der A1 über die Ausfahrten Aarau Ost (von Zürich kommend) und Aarau West (von Bern kommend). In der Stadt Aarau ist der Weg zum KSA signalisiert. Parkmöglichkeiten im Parkhaus.

Bitte benützen Sie, wenn immer möglich, die öffentlichen Verkehrsmittel. Es stehen begrenzt gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten auf dem Spitalareal zur Verfügung.

Kantonsspital Aarau

Sozialdienst

Fachstelle für Austrittsorganisation und sozialrechtliche Beratung

Haus 43/45

Telefon 062 838 40 22, Telefax 062 838 40 87

sozialdienst@ksa.ch

Tellstrasse 25, 5001 Aarau

www.ksa.ch

KSA
Kantonsspital
Aarau